



Geschäft	Bericht an den Einwohnerrat vom 19.10.2023
Vorstoss	Mutation Gewässerraum Rümelinbach
Info	<p>Die Gemeinde Binningen hat für den Grossteil des Siedlungsgebiets die Gewässerraumplanung bereits abgeschlossen, siehe GRB 22-3674 vom 26.04.2022, ERB vom 27.06.2022 und RRB 2023-1115 vom 29.08.2023. Ausgenommen wurden der Planungsperimeter vom «Spiesshöfli» und der «Teilzonenplan Zentrum», da diese Planungen in Arbeit sind.</p> <p>Aufgrund von zeitgleichen Entwicklungen beim kantonalen Gesetz (RPG § 12a, Abs. 2), bei der kommunalen Nutzungsplanung (TZP Zentrum) und Projektoptimierungen beim Schulcampus Dorf (u.a. bei der Haustechnik im Gebäudesockel) ergibt sich ein Projektrisiko, das mit der Mutation des Gewässerraums Rümelinbach gelöst werden kann.</p> <p>Dies bedingt jedoch ein separates Einwohnerrats-Geschäft, da die Mitwirkung zum „Teilzonenplan Zentrum“ mit über 600 betroffenen Grundeigentümern aktuell läuft und gleichzeitig die Baueingabe für den Schulcampus Dorf vorbereitet wird.</p>
Antrag	Der Einwohnerrat beschliesst die Mutation Gewässerraum Rümelinbach.

Gemeinderat Binningen

Gemeindepräsidentin a.i.:
Caroline Rietschi

Verwaltungsleiter:
Christian Häfelfinger

1. Ausgangslage

Bis zur nutzungsplanerischen Festlegung der Gewässerräume im Zonenplan Siedlung und Landschaft gelten die Übergangsbestimmungen gemäss Gewässerschutzverordnung (GSchV), die einen provisorischen Gewässerraum vorgeben. Bei Fliessgewässern mit einer bis zu 12 Meter breiten Gerinnesohle beträgt dieser beidseitig 8 Meter plus die Breite der bestehenden Gerinnesohle. Die Übergangsbestimmungen gelten auch für eingedolte, künstliche und private Fliessgewässer sowie für stehende Gewässer mit einer Wasserfläche > 0.5 ha.

2. Beurteilung

Der Rümelinbach wurde seit Beginn im 12. Jahrhundert als künstlicher Kanal angelegt und war zu keinem Zeitpunkt ein natürliches Fliessgewässer (siehe [Link](#)).

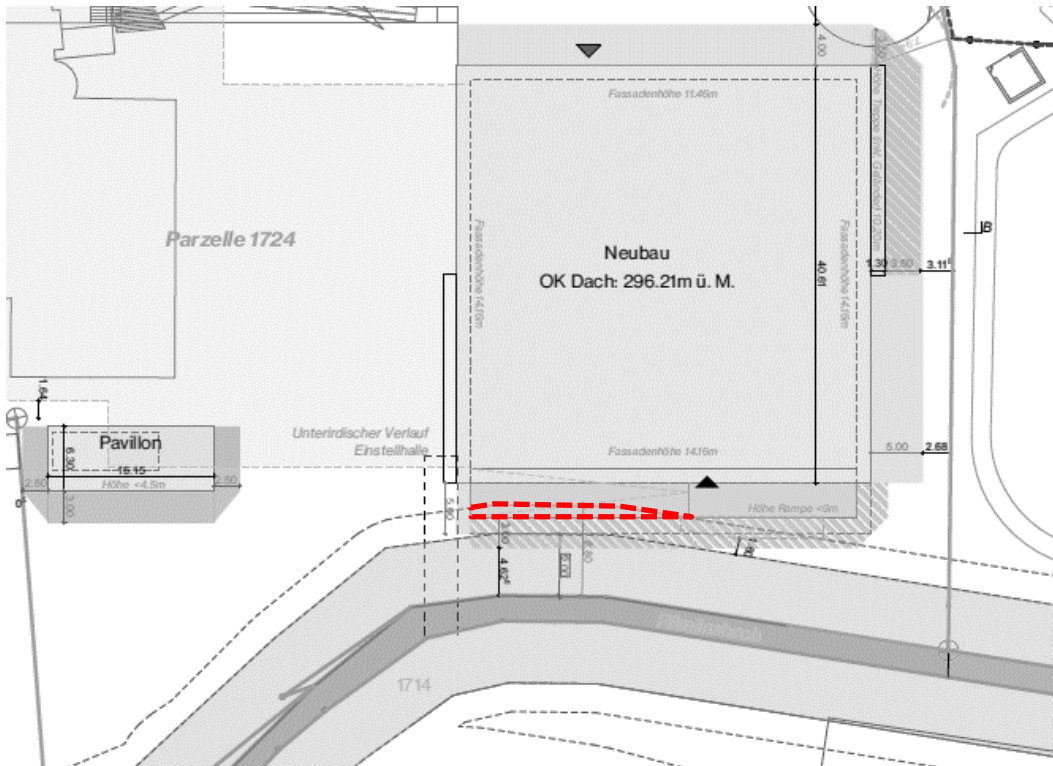
Die Mitwirkung und die kantonale Vorprüfung zur Gewässerraumplanung sind abgeschlossen. Im Bereich des Privatgewässers Rümelinbach ist vorgesehen auf den Gewässerraum zu verzichten, da es sich um einen künstlichen Kanal handelt, der den Zoo Basel mit Wasser versorgt. Das abgezweigte und nichtverschmutzte Wasser wird später auf Stadtgebiet wieder in den Birsig zurückgeführt.

Für die inhaltliche Beurteilung der Planung wird auf den beiliegenden Planungsbericht verwiesen. Im vorliegenden Fall muss aufgrund von zeitgleichen Anpassungen an den kantonalen gesetzlichen Vorgaben, der Nutzungsplanung auf kommunaler Ebene und der Projekterarbeitung des Schulcampus Dorf die Beschlussfassung für den Gewässerraum beim Rümelinbach vorgezogen werden.

Eine kurze Rekapitulation

- | | |
|---------------|---|
| 2017 | Das selektierte Siegerprojekt aus dem Wettbewerb Erweiterung Schulcampus Dorf hält die gesetzlichen Bestimmungen zu dem Zeitpunkt ein. |
| 2018 / 2019 | Im kantonalen Raumplanungs- und Baugesetz (RBG) wird § 12a, Abs. 2 geändert, was bewirkt, dass Übergangsbestimmungen nach Bundesvorgaben angewendet werden müssen. |
| 2019 | Planungsstart Gewässerraum, um diesen grundeigentümergebunden zu definieren |
| Parallel dazu | Projektoptimierungen am Schulcampus Dorf u.a. bei der Haustechnik im Gebäudesockel |
| 2022 | Volksabstimmung über «Schulcampus Dorf» |
| 2023 | Ausarbeitung Baugesuchsunterlagen und Vorabklärungen mit diversen Amtsstellen, bei welchen der Konflikt beim Gewässerraum Rümelinbach mit den zwischenzeitlich relevanten Übergangsbestimmungen bemängelt wird, siehe rote Markierung im Situationsplan auf der Folgeseite. |

Mit der Mutation des Gewässerraums Rümelinbach werden die Übergangsbestimmungen nach Bundesvorgaben abgelöst und die Realisierung des Schulcampus Dorf wird ohne Einbussen (Qualität, Kosten, Termine) ermöglicht. Das Bauprojekt hält die übrigen Bestimmungen wie die [Uferschutzzone](#) selbstverständlich ein.



Rechtsgrundlagen

§ 12a Gewässerraum (RBG)

¹ Dem Kanton obliegt es, den Gewässerraum gemäss der Gewässerschutzgesetzgebung des Bundes in der Form kantonaler Nutzungspläne auszuscheiden.

² Der Gewässerraum innerhalb des Siedlungsgebietes und in Bauzonen ausserhalb des Siedlungsgebietes wird von den Gemeinden im Rahmen ihrer Nutzungsplanung ausgeschieden. Vorbehalten bleiben die Perimeter von kantonalen Nutzungsplänen. Bei Schnittstellen können sich der Kanton und die Gemeinde einvernehmlich auf die Planungshoheit einigen.

³ Die kommunalen Uferschutzzonen werden vom Gewässerraum, wie er in der kantonalen Nutzungsplanung festgelegt wird, überlagert.

⁴ Die kommunalen Uferschutzvorschriften bleiben in Kraft, soweit sie den eidgenössischen Vorschriften über den Gewässerraum nicht widersprechen.

⁵ Wo eine Gemeinde den Gewässerraum rechtskräftig ausgeschieden hat, geht dieser der Abstandsbestimmung von § 95 Abs. 1 Bst. d dieses Gesetzes vor, ebenso jeder Gewässerbaulinie, sofern diese innerhalb des Gewässerraums liegt.

§ 31 Verfahren (RBG)

¹ Die Zonenvorschriften werden durch die Gemeindeversammlung bzw. den Einwohnerrat erlassen. Sie sind während 30 Tagen öffentlich aufzulegen. Die Auflage ist im Amtsblatt und auf andere geeignete Weise bekannt zu machen. Auswärts wohnende Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sind mit eingeschriebenem Brief auf die Auflage hinzuweisen.

² Innerhalb der Auflagefrist können beim Gemeinderat schriftlich und begründet Einsprache erheben:

- a. die betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sowie weitere Personen, die durch den angefochtenen Plan berührt sind und ein schutzwürdiges Interesse an dessen Änderung oder Aufhebung haben;
- b. kantonale Vereinigungen in Form einer juristischen Person, die sich nach den Statuten hauptsächlich und dauernd dem Natur- und Heimatschutz oder dem Umweltschutz widmen und die seit mindestens 5 Jahren vor der Einspracheerhebung bestehen.

³ Die Einsprachen sind vom Gemeinderat so weit als möglich auf dem Wege der Verständigung zu erledigen. Über die unerledigten Einsprachen entscheidet der Regierungsrat als Beschwerdebehörde. Das Verfahren ist unter Vorbehalt von § 20 Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 13. Juni 1988[4] kostenlos.

⁴ Die Gemeinden reichen mit dem Antrag zur Genehmigung der Zonenvorschriften den nach Bundesrecht vorgeschriebenen Bericht ein.

⁵ Die Zonenvorschriften bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates, der sie auf ihre Rechtmässigkeit und – sofern kantonale Anliegen betroffen sind – auf ihre Zweckmässigkeit prüft. Der Gemeinderat kann im Einvernehmen mit den betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern dem Regierungsrat beantragen, geringfügige Änderungen im Genehmigungsverfahren vorzunehmen.

- Zonenplan Siedlung Mutation "Gewässerraum" - Rümelinbach, Stand 20.07.2023 - Beschlussfassung
- Planungsbericht Zonenplan Siedlung - Mutation "Gewässerraum Rümelinbach", Stand 19.10.2023 - Beschlussfassung